

Triathlon Team Lausitz e.V.

Vereinsatzung

beschlossen von
der Gründungsversammlung

am 14. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEIN	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele und Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	3
MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
VEREINSORGANE	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Kassenprüfung	8
DATENSCHUTZ	8
§ 12 Datenschutzrichtlinien	8
AUFLÖSUNG	9
§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	9
HAFTUNG	9
§ 14 Haftungsbeschränkung/-ausschluss	9
SATZUNGSÄNDERUNG	10
§15 Satzungsänderung	10
SCHLUSSVORSCHRIFTEN	10
§16 Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Triathlon Team Lausitz e.V.“ und hat seinen Sitz in Kamenz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich die Förderung und Verbreitung des Ausdauersports, insbesondere des Triathlons, zum Ziel. Dazu gehört die regelmäßige sportliche Betätigung der Vereinsmitglieder mit dem Ziel der Teilnahme an Wettbewerben, inklusive Ligabetrieb, im Triathlon und anderen Ausdauersportarten. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (2) Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Durch einen ganzjährigen Trainingsbetrieb in den einzelnen Ausdauersportarten Schwimmen, Radfahren und Laufen sowie durch eine gemeinsame Teilnahme an Wettkämpfen soll das Ziel des Vereins erreicht werden.
- (4) Die Freude und der Spaß an der sportlichen Aktivität stehen dabei stets im Mittelpunkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können den Mitgliedern des Vorstandes und anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

- (6) Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten sind hiervon unberührt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die gewillt ist, das Vereinsziel anzuerkennen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (2) Es wird eine Aufnahmegebühr, gemäß der gültigen Beitragsordnung erhoben. Erst nach Einzahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages, für den verbleibenden Zeitraum bis zum regulären Einzug, tritt eine Person dem Verein bei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Wir unterscheiden in Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Mitglieder nehmen am Wettkampf- und Trainingsbetrieb teil. Sie besitzen gleiches Stimmrecht und dürfen bei der Organisation des Vereins und bei Veranstaltungen aktiv mitgestalten.
 - b) Fördermitglieder nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil und sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
 - c) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder. Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes oder die Erhebung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zum Vereinsleben zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind der fairen und dopingfreien Sportausübung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur halbjährlich, zum Einzugstermin gemäß Beitragsordnung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt wurden.
 - b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzumachen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Dies ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Für eine gültige Beschlussfassung benötigt die Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (5) Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der aktuellen Beitragsordnung des Vereins, welche die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich nach Beitragsordnung zu zahlen.
- (3) Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VEREINSORGANE

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins sowie die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Vorstandsmitglieder haben keine Einzelvertretungsmacht, d.h. der Vorstand ist nur zu zweit zur rechtskräftigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder notwendig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (8) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sportwart
 - d) bis zu zwei Beisitzern

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung einer Beitragsordnung
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Zwingende physische Anwesenheit ist nicht notwendig, d.h. virtuelle Teilnahmen an einer Mitgliederversammlung sind möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

DATENSCHUTZ

§ 12 Datenschutzrichtlinien

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO und
 - e) Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

AUFLÖSUNG

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. mit Sitz in Leipzig, der es für die Förderung des Sports, insbesondere die Nachwuchsförderung, einsetzen soll.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

HAFTUNG

§ 14 Haftungsbeschränkung/-ausschluss

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

SATZUNGSÄNDERUNG

§15 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Amtsgericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber umgehend zu informieren.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 14.12.2020 beschlossen worden.